

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Schlitz für den Haushalt 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 06. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

	2023
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.179.656 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>- 21.967.648 EUR</u>
mit einem Saldo von	- 787.992 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	282.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 EUR</u>
mit einem Saldo von	282.000 EUR
mit einem Fehlbedarf von	- 505.992 EUR

im Finanzhaushalt

	2023
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 78.820 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.198.070 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>11.324.600 EUR</u>
mit einem Saldo von	-8.126.530 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>-547.000 EUR</u>
mit einem Saldo von	7.453.000 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	752.350 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 625 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 625 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 06. Februar 2023 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 06. Februar 2023 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 8

Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten

- a. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind;
- b. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis 15.000 €.

Schlitz, 15. Februar 2023

DER MAGISTRAT



Heiko Siemon, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Schlitz für das Haushaltsjahr 2023; hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 der Stadt Schlitz,
2. das Haushaltssicherungskonzept 2023 nach § 92a Abs. 3 S. 2 HGO,
3. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schlitz für das Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionsausgaben festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von

8.000.000 €

(in Worten: acht Millionen Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO und

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

1.800.000 €

(in Worten: eine Million achthunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Lauterbach, 28. März 2023

Der Landrat des Vogelsbergkreises – Kommunalaufsicht

Görig

Der Haushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme

vom 11. April 2023 bis 19. April 2023
im Rathaus, An der Kirche 4, 36110 Schlitz,
Fachbereich Zentrale Dienste

zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag	07:30 bis 12:30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr
Dienstag	07:30 bis 12:30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr
Mittwoch	07:30 bis 12:30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	07:30 bis 12:30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	07:30 bis 13:00 Uhr

Der Haushaltsplan 2023 ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Schlitz
<https://www.schlitz.de/rathaus/finanzen/> einzusehen.

Schlitz, 04. April 2023

Der Magistrat



Heiko Siemon
Bürgermeister